

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT UND ZULÄSSIGKEIT VON SOLARANLAGEN

Eine mögliche Baugenehmigungsfreiheit für Solaranlagen regelt die **Hessische Bauordnung**. Die Vorgaben zu baugenehmigungsfreien Vorhaben nach der Anlage zum § 63, Abschnitt I Nr. 3.9 unterscheiden zwei Fälle von genehmigungsfreien Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Fotovoltaikanlagen auf Dächern oder an Außenwandflächen.

1. Nach § 63, Anlage, Abschnitt I Nr. 3.91 sind Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes baugenehmigungsfrei. Die flächenmäßige Ausdehnung der Anlagen unterliegt keiner Beschränkung.
2. Nach § 63, Anlage, Abschnitt I Nr. 3.92 sind gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1 baugenehmigungsfrei. Der Vorbehalt bedeutet, dass der Gemeinde das beabsichtigte Vorhaben durch Einreichen der erforderlichen Bauvorlagen schriftlich zur Kenntnis zu geben ist.

Ansprechpartner hierfür ist die Bauaufsicht Kreises Darmstadt-Dieburg, E-Mail: Bauaufsicht@ladadi.de

EINSCHRÄNKUNG

Darüber hinaus sind Genehmigungspflichten und Belange aus dem Denkmal-, dem Satzungs- und dem Planungsrecht zu beachten.

In den nachstehenden Fällen ist jeweils eine Einzelfallprüfung anhand konkreter Unterlagen erforderlich. In der Prüfung werden die Interessen des Eigentümers und die Belange von Ökologie, Klima- und Denkmalschutz, des Stadtbildes und der architektonischen bzw. gestalterischen Qualität abgewogen.

Unterliegt das Objekt dem **Denkmalschutz**, so wenden Sie sich bitte an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter der Telefonnummer 06151 / 881-2331 (E-Mail denkmalschutz@ladadi.de).

Befindet sich das Objekt im Geltungsbereich einer **Erhaltungssatzung** (§ 172 BauGB) besteht ebenfalls eine gesonderte Genehmigungspflicht.

Bitte informieren Sie sich diesbezüglich vorab bei der Bauberatung des Fachbereichs Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Griesheim.

(E-Mail: stadtentwicklung@griesheim.de)

Die Erhaltungssatzung finden Sie im Internet unter <https://www.griesheim.de/wohnen-umwelt/satzungenformulare-bauherren/>

Sofern das Objekt im Geltungsbereich einer **Gestaltungssatzung** oder eines **Bebauungsplanes** liegt, sind die dort getroffenen Festsetzungen zu beachten.

Bitte informieren Sie sich diesbezüglich vorab bei der Bauberatung des Fachbereichs Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Griesheim.

(E-Mail: stadtentwicklung@griesheim.de)

Bebauungspläne finden Sie im Internet unter <https://www.griesheim.de/wohnen-umwelt/bauleitplanung/> oder im Bürger-GIS des Kreises Darmstadt-Dieburg unter <https://gmsc.ladadi.de/buergerportal/wepm.aspx?site=GMSC&project=Buergerportal&lang=de-de&mv=0b723b8a-53a2-49a1-8e10-a44e767624e5&zl=2> .

Die Gestaltungssatzung finden Sie im Internet unter https://www.griesheim.de/fileadmin/Inhalte/04_Verwaltung_und_Buergerservice/Satzungen/631-00.pdf

In der Praxis hat sich eine frühzeitige Abstimmung des Vorhabens sehr bewährt. Treten Sie mit uns in Kontakt! E-Mail an: stadtentwicklung@griesheim.de